

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Ihnen eine Information meines Kollegen, der den Bereich Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle betreut übermitteln. Speziell der Punkt 2. **Gelistete Dual Use-Güter und deren Behandlung nach dem Auslaufen der Übergangsfrist für das Vereinigte Königreich**, dürfte von Interesse sein.

Freundliche Grüße

Herbert Herzig

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

T: +43 (0)5 90 900-4412 DW | F: +43 (0)5 90 900-114412

E: herbert.herzig@wko.at | W: <http://wko.at/zoll> oder <http://wko.at/carnet>

Von: Fleischmann Simon, MA, BA, BA, WKÖ WHP <Simon.Fleischmann@wko.at>

Gesendet: Donnerstag, 22. Oktober 2020 08:32

An:

Betreff: Exportkontrolle und Brexit: Was sich für die Lieferung von gelistete Dual Use-Güter, Verteidigungsgütern, KM, Folterwerkzeug und Feuerwaffen ändert

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vorbereitung der Firmen auf den Brexit im Bereich der Exportkontrolle darf ich Ihnen nach Rückmeldung des BMDW/Abt. Außenwirtschaftskontrollen Informationen zu voraussichtlichen Änderungen bei Genehmigungspflichten für

- gelistete Dual-Use-Güter,
- Militärgüter und Militärgüterteile,
- Kriegsmaterial,
- Feuerwaffen und
- Folterwerkzeuge

ab 1.1.2021 zusenden.

Das BMDW/Abt. Außenwirtschaftskontrolle hat zudem angekündigt, Anfang November Informationen auf der BMDW-Website zu veröffentlichen.

1. Allgemein:

Um einen reibungslosen Übergang für Firmen im Hinblick auf geplante genehmigungspflichtige Lieferungen Anfang kommenden Jahres zu ermöglichen, hat das BMDW zugesichert, dass Firmen zeitgerecht vor dem 31.12.2020 über das Portal Außenwirtschaftsadministration (PAWA) **Anträge für Ausfuhr- und Vermittlungsgenehmigungen von Feuerwaffen und Verteidigungsgüter mit Gültigkeit nach dem 1.1.2021** beantragen können.

2. Gelistete Dual Use-Güter und technische Unterstützung für Militärgüter:

Nach dem 1.1.2021 bedarf die Ausfuhr von in Anhang I der Dual-Use-Güter-VO idgF gelisteten Gütern nach Großbritannien einer Genehmigung, ausgenommen sind Lieferungen mit Bestimmung Nordirland, soweit das Protokoll zu Irland und Nordirland Anwendung findet. Dabei ist zu beachten, dass die Bereitstellung von Software/Technologie via elektronischer Übertragung im Zweifel als Ausfuhr nach gesamt-UK und nicht nur nach NI zu bewerten ist.

Derzeit geht das BMDW zwar davon aus, dass die EU UK mittels delegierten Rechtsakt rechtzeitig in die **Allgemein Genehmigung EU-001 (AG EU-001)** aufnehmen wird. Die meisten Ausfuhrvorgänge in Bestimmungsländer, die von der AG EU-001 begünstigt sind, gelten nämlich als ex-lege genehmigt - soweit der Ausfuhrer zuvor sich auf der Website des BMDW registriert hat und jährlich bis 1. März eine Meldung über im Vorjahr getätigte Ausfuhren im Rahmen der AG EU-001 an das BMDW tätigt. Für den Fall, dass die EU Großbritannien nicht zeitgerecht in die EU-001 aufnimmt, hat das BMDW zugesichert eine **nationale Allgemeingenehmigung in einem Umfang analog der EU-001** zu prüfen. Für die Inanspruchnahme einer solchen nat. AG wird allerdings gem. § 59 (8) AußWG die Bestellung eines **Verantwortlichen Beauftragten** erforderlich sein. Nicht erfasst wäre analog zur EU-001 die Ausfuhr in Zolllager nach Großbritannien sowie die Ausfuhr aus Österreich als Belegenheitsland aufgrund einer von britischen Behörden genehmigten Ausfuhr in einen anderen Drittstaat.

Im Falle, dass die AG EU-001 nicht um UK ergänzt wird, wird die nationale AG iS des § 24 Abs 1 AußWG durch eine EU-konforme, pragmatische Interpretation so ausgelegt, dass die **technische Unterstützung** (Schulung, Beratung, Wartung...) **iZm Militärgütern** vom Verbot bzw der Genehmigungspflicht in Großbritannien ausgenommen bleibt.

3. **Ausfuhr von Militärgütern nach dem Außenwirtschaftsgesetz:**

Die derzeitige Lieferungen von Militärgütern nach dem Außenwirtschaftsgesetz nach UK unterliegen einer grundsätzlichen Genehmigungspflicht, ebenso wie Ausfuhren in Drittstaaten. Allerdings können derzeit für verschiedene Arten von **innergemeinschaftlichen Lieferungen nationale Allgemeingenehmigungen** als vereinfachte Verfahren in Anspruch genommen werden (IVER 1 bis IVER 9). Bestimmte **vorrübergehende innergemeinschaftliche Lieferungen** etwa zu Ausstellungszwecken oder zur/nach Reparatur sind gem. § 7 der 1. AußWVO gänzlich von der **Genehmigungspflicht ausgenommen**.

Für **Ausfuhren** von Militärgütern nach UK als Drittstaaten werden die Allgemeingenehmigungen für die innergemeinschaftliche Verbringung IVER 1- bis IVER 9 nach Ende der geregelten Übergangsfrist ab 1.1..2021 nicht mehr Verwendung finden, das öst. Außenwirtschaftsgesetz wird dahingehend nicht geändert werden, um eine nationale Allgemeingenehmigung für Großbritannien zu schaffen. Stattdessen sind für **Ausfuhren ab 1.1.2021 daher individuelle Einzel- oder Globalgenehmigungen zu beantragen**.

Firmen sollten beachten, dass solche Globalgenehmigungen beim BMDW auf individueller Basis beantragt werden müssen. Sie sollten sich umfangsmäßig an den bisherigen Allgemeingenehmigungen orientieren. Die übliche Geltungsdauer von Globalgenehmigungen beträgt 3 Jahre und ist verlängerbar (idR um weitere drei Jahre). Jährlich ist für jede gewährte Globalgenehmigung eine zusammenfassende Meldung über die erfolgten Transaktionen bis März im Folgejahr abzugeben. Die Bestellung eines Verantwortlichen Beauftragten ist - wie für Allgemeingenehmigungen - Voraussetzung.

4. **Vermittlungstätigkeiten für Militärgüter zwischen UK und einem Drittstaat**

Vermittlungstätigkeiten iSd §1 Abs 1 Z 15 AußWG zwischen UK als EU-MS gleichgestelltes Land und einem anderen Drittstaat besteht keine Genehmigungspflichten. Für UK als Drittstaat ab 1.1.2021 wird allerdings die generellen Genehmigungspflichten zur Anwendung kommen, was ua auch das Aushandeln von Verträgen/Vertragsteilen zB durch österreichische Mutter-Firmen

für Tochter-Unternehmen in UK und deren Kunden in Drittstaaten mit einschließen würde. Durch den zukünftigen Drittlands-Status von UK wären solche Tätigkeiten erstmals genehmigungspflichtig. Auch solche Vermittlungstätigkeiten von UK als Drittstaat könnten durch umfassende individuelle **Globalgenehmigungen** abgedeckt werden, die von betroffenen Unternehmen beim BMDW beantragt werden müssen. Dadurch sollte es möglich sein, die notwendigen geschäftlichen Transaktionen in der Konstellation österreichische Zentrale - UK-Tochterfirma - Kunde im Drittstaat weiter ohne allzu große Behinderungen abzuwickeln.

Für **Kriegsmaterialien nach dem KriegsmaterialG/KriegsmaterialVO** ist vom BMI eine post-Brexit-Regelung für **Vermittlungstätigkeiten** nicht erfolgt. Es ist nicht zu erwarten, dass es eine Möglichkeit einer Globalgenehmigung für Vermittlungstätigkeiten zwischen Drittstaaten geben wird. Lieferungen von KMG-Waren unterliegen innergemeinschaftlich oder in Drittstaaten denselben Genehmigungspflichten, sodass hier nicht mit einer Sonderregelung gerechnet werden kann. Für die technische Unterstützung iZm Kriegsmaterial als Militärgut gilt das Außenwirtschaftsgesetz.

5. Ausfuhr von Folterwerkzeugen:

Bzgl der Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe/zu Folter verwendet werden (Anti-Folter-VO) hat die EK angekündigt, UK bis Jahresende in die für Güter des Anhang IV, Barbiturate (u.a **Thiopental (CAS 76-75-5)** und **Thiopental-Natrium (CAS 71-73-8)**), begünstigte Bestimmungsländer aufzunehmen. Die Anzahl der Antragssteller in diesem Bereich sind sehr niedrig und könnten noch im Vorfeld durch das BMDW kontaktiert werden. Falls eine entsprechende Allgemeingenehmigung sich zeitlich nicht mehr ausgeben sollte, wird eine Lösung durch Globalgenehmigungen (sofern durch die Antragssteller gewünscht) möglich sein.

6. Ausfuhr von Feuerwaffen nach UK:

Ab 1.1.2021 ist **gem. Art 4 die Ausfuhr von Schusswaffen und Teilen nach Anhang I der EU-FeuerwaffenVO 258/2013 genehmigungspflichtig**. Bei Antragsstellung ist eine IIC/Einfuhrerlaubnis und/oder Durchfuhrerlaubnis grundsätzlich erforderlich. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist die vorübergehende Ausfuhr oder die Wiederausfuhr durch Jäger oder Sportschützen im persönlichen Reisegepäck, wenn der Reisegrund glaubhaft gemacht werden kann (zB Einladung, Teilnahmenachweis). Für NI gilt weiterhin Unionsrecht (innergemeinschaftliche Verbringung).

Außer Betracht bleiben bei dieser Darstellung etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten für britische Firmen nach britischem Exportkontrollrecht.

Alle Angaben basieren auf dem derzeit wahrscheinlichen Szenario, dass Großbritannien ab 1.1.2021 als Drittstaat gilt und für Nordirland gem. Protokoll zu Irland und Nordirland weitgehend Unionsrecht anzuwenden ist, dh exportkontrollrechtlich Nordirland weiterhin als EU-MS zu behandeln ist.

Mit freundlichen Grüßen

Simon Fleischmann

Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle, Sanktionen, Embargos / Antidumping

Abteilung Wirtschafts- und Handelspolitik I | Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

T +43 (0)5 90 900/4218

E: simon.fleischmann@wko.at

www.wko.at/exportkontrolle

www.wko.at/sanktionen